



Herbstviehschauen 2025 Kanton Obwalden

Schauvorschriften

In Anwendung von Art. 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bürgerlichen Boden- und Pachtrecht (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 25. Januar 2008 sowie den Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht, der arbeitsteiligen Jungviehaufzucht und des Viehabsatzes vom 4. März 2008 werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Tierzuchtverbände, die Daten und Bestimmungen der diesjährigen Gross- und Kleinviehschauen wie folgt festgesetzt:

1. Programm der Kantonalschauen

1.1 *Grossvieh*

Sarnen Freitag, 3. Oktober 2025 (Braunvieh)
Reithalle, für den alten Kantonsteil

08.30 Uhr Auffuhr der Stiere
09.30 Uhr Beurteilung der Stiere
09.30 Uhr Auffuhr der Kühe und Rinder
10.00 Uhr Beurteilung der Kühe und Rinder
13.00 Uhr Tiervorführungen im Ring

Giswil Samstag, 4. Oktober 2025 (Holstein und Jersey)
beim Gasthaus Grossteil
Holsteinzuchtgenossenschaft OW/NW und Jerseyzuchtverein OW/NW
10.45 Uhr Auffuhr der Tiere

Engelberg Freitag, 10. Oktober 2025 (Braunvieh)
Ochsenmatt, für die Gemeinde Engelberg
09.45 Uhr Auffuhr der Tiere, in der Festi, beim Restaurant Heimat
10.00 Uhr Beginn der Beurteilung

1.2 *Kleinvieh*

Sarnen Samstag, 27. September 2025 (Schafe)
Schauplatz Ei, Sarnen
08.00 Uhr Auffuhr der Tiere
09.00 Uhr Beginn der Beurteilung

1.3 *Kleinvieh*

Flüeli-Ranft Sonntag, 12. Oktober 2025 (Ziegen)
Bei der hohen Brücke, Flüeli-Ranft
08.30 – 09.00 Uhr Auffuhr der Tiere und Eingangskontrolle
10.00 Uhr Beginn der Beurteilung

2. Vorschriften betreffend Tierseuchenpolizei und Tierschutz

2.1 Allgemeine Auflagen

2.1.1 Das Veterinäramt der Urkantone beauftragt einen amtlichen Kontrolltierarzt mit der Überwachung der Viehschau. Die Kosten der Kontrolle trägt der Veterinärdienst, sofern die Aussteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Auffuhrvorschriften, das Programm und eine Liste der Aussteller sind dem Veterinärdienst vor der Veranstaltung auszuhändigen.

2.1.2 Für die Umsetzung des ASR Ausstellungsreglements (ASR = Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter) ist das Organisationskomitee zuständig. Die Tierhalter müssen sich an die Anordnungen des Reglements halten, Stand 1. Januar 2023.

Seuchenpolizeiliche Auflagen

- 2.2.1 Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Beständen stammen, aufgeführt werden. Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und werden auf Kosten des Tierhalters zurückgewiesen oder abgesondert.
- 2.2.2 Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt und befolgen dessen Anordnungen.
- 2.2.3 Wegen der Gefahr der Ausscheidung von Krankheitserregern dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 20 Tagen vor Beginn der Veranstaltung abortiert haben.
- 2.2.4 Tiere, die während der Veranstaltung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren, abzusondern.
- 2.2.5 BVD: Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem amtlich anerkannt BVD-freiem Betrieb stammen. Betriebe, die nicht anerkannt frei von BVD sind, werden von Viehausstellungen & Viehmärkten ausgeschlossen. Eine vorgängige Ueberprüfung bezüglich BVD-Status der aufgeführten Betriebe obliegt dem Veranstalter.
- 2.2.6 Der Hin- und Rücktransport darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen.

Auflagen zur Aufzeichnung und Kontrolle des Tierverkehrs

- 2.3.1 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 2.3.2 Mangelhaft gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden, nicht identifizierbare sind von der Ausstellung zurückzuweisen.
- 2.3.3 Für Tiere, welche auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren, müssen keine Begleitdokumente ausgestellt werden.
- 2.3.4 Der Veranstalter führt ein Verzeichnis (Prämienliste), welches alle aufgeführten Tiere mit Identifikationsnummer enthält. Dieses muss während drei Jahren aufbewahrt werden.

Tierschutzaufgaben

- 2.4.1 Allgemeines: Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten. Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten sind zu unterlassen.
- 2.4.2. Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden.
- 2.4.3 Laktierende Tiere sind mindestens zweimal täglich zu melken, so dass die üblichen Zwischenmelkzeiten eingehalten werden können.

Rindergattung

- 2.4.4 Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Stiere, die älter als 18 Monate sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick. Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden. Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.

Schafe und Ziegen

- 2.4.5 An Moderhinke erkrankte und lahrende Tiere sind zurückzuweisen.
- 2.4.6 Tiere mit Anzeichen von Pseudotuberkulose oder Lippengrind werden zurückgewiesen.
- 2.4.7 Jungtiere, die noch säugen, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Anmeldung der Stiere, Kühe und Rinder

Die Stiere, Kühe und Rinder sind bis **spätestens Montag, 22. September 2025, 24.00 Uhr** via BrunaNet übers SchauNet anzumelden. Sämtliche Tiere, welche an der Kantonalen Viehschau teilnehmen, müssen angemeldet werden. Im SchauNet muss unter Bemerkungen **die zweistellige Abteilungs-Nr.** (nur die leere Zahl schreiben, siehe Bild) vermerkt werden. Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung übers SchauNet Tiere verstellt sind, resp. diese im BrunaNet nicht unter dem Namen des Eigentümers registriert sind, muss unter Aussteller der Tiereigentümer eingetragen werden (siehe Bild). **Die Tiere sind in der Abteilung anzumelden, in der sie am Ausstellungstag erwartet werden.**

Falls kein BrunaNet-Abo vorhanden ist, besteht die Möglichkeit in Papierform anzumelden. Das Anmeldeformular kann bei den Verbindungspersonen, beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen bezogen oder unter www.vieh-zentralschweiz.ch/obwalden heruntergeladen werden.

Name ^{TF}	TVD-Nr. ^{TI}	Geburtsdatum ^{TI}	Lakt. Nr. ^{TI}	Anmelden ^{TI}	Bemerkung ^{TI}	
ADORA	CH 120.1253.0922.1	25.09.2016	4	<input type="checkbox"/>		
ALEXA	CH 120.1409.2497.3	21.09.2020	0	<input type="checkbox"/>		
ALMA	CH 120.1409.2495.9	18.09.2020	0	<input checked="" type="checkbox"/>	12	
ALPENROSE	CH 120.1409.2433.1	02.02.2018	3	<input checked="" type="checkbox"/>	27	
AMSEL	CH 120.1253.0946.7	08.10.2017	3	<input type="checkbox"/>		
ARNIKA	CH 120.1673.4776.2	07.09.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	20	Hans Muster Sachseln
ARVI	CH 120.1673.4787.8	13.10.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	50	
ASTERLI	CH 120.1253.0945.0	07.10.2017	3	<input type="checkbox"/>		
ATLANTA	CH 120.1409.2493.5	17.09.2020	0	<input type="checkbox"/>		
BALAIKA	CH 120.1673.4766.3	06.12.2021		<input type="checkbox"/>		
BEA	CH 120.1409.2487.4	29.12.2019	1	<input type="checkbox"/>		
BELINDA	CH 120.1409.2443.0	21.09.2018	2	<input type="checkbox"/>		

Bitte, hier Abteilungs-Nr. schreiben.

Evtl. Name, Adresse Eigentümer vermerken, falls im SchauNet nicht registriert.

Nachmeldungen (Ausnahmen)

In Ausnahmefällen (ausserordentliche Entwicklung eines eigenen Tieres oder Zukauf) ist eine Nachmeldung für Kühe und Rinder bis spätestens 1. Oktober 2025 möglich.

Zur Nachmeldung ist der Abstammungsausweis vorzulegen. Die Nachmeldung hat persönlich zu erfolgen. Für jedes Tier ist eine **Nachmeldegebühr von Fr. 10.00** (bar) zu entrichten.

Anmeldestelle: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen (SchauNet nicht mehr möglich!)

Umteilung eines angemeldeten Tieres in eine andere Abteilung aus wichtigen Gründen (z.B. ein angemeldetes Rind kalbt), ist unverzüglich telefonisch (079 706 60 29) spätestens jedoch **bis 1. Oktober 2025** zu melden. Spätere Umteilung ist nicht mehr möglich.

Die vorgegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

Versand Etiketten

In der Woche vor der Schau erhalten alle Aussteller die Etiketten für die angemeldeten Kühe und Rinder per Post, welche mit einer Schnur an der Halfter zu befestigen sind. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Etikette auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Tiere müssen vor der Auffuhr auf dem Platz mit den Etiketten versehen sein. Tiere ohne Etikette werden nicht rangiert. Jeder Aussteller ist selber verantwortlich, dass seine Tiere bis 9.45 Uhr in der richtigen Abteilung angebunden sind. Die Stiere erhalten keine Etiketten.

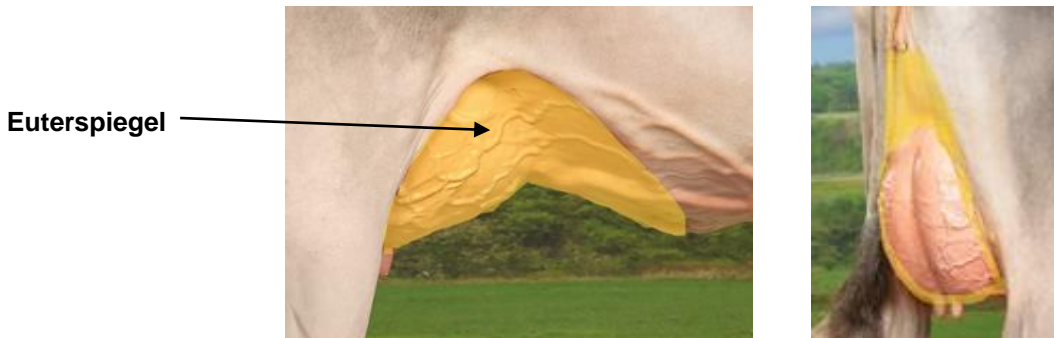
3.2 Ordnungsvorschriften

Die Tieraussteller oder Tierausstellerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere rechtzeitig auf dem Schauplatz aufgeführt sind. Die Anordnungen der Experten und Funktionäre sind zu befolgen. Damit es keine Verzögerungen gibt, sind die Auffuhrzeiten unbedingt einzuhalten. Nichtbeachtung der Auffuhrbestimmungen sowie die Auffuhr in einer falschen Abteilung haben den Entzug sämtlicher Prämien und der zu Unrecht bezogenen Auszeichnung und allenfalls Klageeinleitung zur Folge.

Die Rinder-Ausstellungen unterliegen dem aktuellen Reglement der ASR sowie den Auflagen des VdU.

3.3 *Auffuhrbedingungen*

Die Kühe dürfen nicht geschoren und nicht mit einer Top-Line präpariert werden. Das Scheren der Euter inkl. Euterspiegel und des Schwanzes ist erlaubt. Die Milchadern und die Beine dürfen nicht geschoren werden.



Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenk) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Line untersagt ist. Tiere, die gegen diese Vorschriften verstossen, werden nicht rangiert.

Während der Rangierung dürfen die Tiere keine Glocken oder Treicheln tragen.

3.4 *Abstammung der Tiere*

An den kantonalen Tierschauen können nur Tiere mit nachgewiesener Abstammung (offizielle Marke bzw. Tätowierung und Abstammungsausweis) aufgeführt werden.

3.5 *Beurteilung der männlichen Tiere*

Die männlichen Tiere (Stiere, Ziegenböcke und Widder) werden nach den Richtlinien bzw. Weisungen der Tierzuchtverbände beurteilt und der Beurteilung entsprechend rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

3.6 *Beurteilung der weiblichen Tiere*

Die weiblichen Tiere werden für die Prämierung nach dem Exterieur und der Wirtschaftlichkeit rangiert. Es besteht keine Einsprachemöglichkeit.

3.7 *Meldung von Unstimmigkeiten*

Unstimmigkeiten oder allfällige Reklamationen sind dem OK der jeweiligen Schau bis spätestens zwei Monate nach den Schauen schriftlich zu melden. Auf später eingehende Meldungen kann nicht mehr eingetreten werden.

3.8 *Prämien*

Die Prämien richten sich nach dem verfügbaren Kredit und werden für die einzelnen Tierabteilungen durch die Trägerschaft gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beschlossen. Wenigstens 10% des Kantonsbeitrags wird als Prämien geld den Genossenschaften und Vereinen ausbezahlt. Für die Auszahlung der Prämien ist das OK Sarnen und Engelberg zuständig. Grundbedingung für die Prämienberechtigung ist, dass der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

3.9 *Spezialauszeichnungen*

An der kantonalen Grossviehschau in Sarnen wird den fünf erstrangierten weiblichen Tieren und den drei erstrangierten männlichen Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Grossviehschau in Engelberg wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

An der Viehschau der Holsteinzuchtgenossenschaft in Giswil wird den drei erstrangierten Tieren eine Auszeichnung abgegeben.

3.10 *Plakettenberechtigung für galte Kühe*

In den Abteilungen der galten Kühe aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie vor dem 1. April des laufenden Jahres mit Erfolg belegt wurden.

3.11 *Plakettenberechtigung für Original-Braunviehtiere*

In den Original-Braunviehabteilungen aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, sofern sie die Anforderungen für den Original-Braunvieh-Stempel erfüllen.

In der Abteilung Rückkreuzungstiere aufgeführte Tiere sind nur plakettenberechtigt, wenn der Vater des Tieres 100% OB ausgewiesen ist.

3.12 *Abschluss der Grossviehschauen*

Die ausgestellten Tiere dürfen erst nach Beendigung der Vorfürungen umgebunden oder abgeführt werden.

3.13 *Haftung*

Von Seiten der schauorganisierenden OK's wird bei allfälligen Unfällen eine Haftung für die Tiereigentümer und das Publikum abgelehnt. Für die aufgeführten Tiere wird keine Haftung übernommen.

3.14 *Stierenbeurteilung auf dem Betrieb*

Wer einen Zuchtstier auf seinem Betrieb von einem Linear Experten beurteilen lässt, hat hierfür die Kosten selber zu tragen.

3.15 *Änderungen bei den Tierabteilungen bleiben vorbehalten*

Das für die Organisation zuständige OK behält sich vor, einzelne Abteilungen je nach der Zahl der Anmeldungen aufzuteilen oder zusammenzulegen.

4. Spezielle Bestimmungen für die kantonalen Viehschauen der Braunviehrasse

4.1 *Auffuhrberechtigung*

Auffuhrberechtigt sind nur Tiere der Braunviehrasse, deren Abstammung nachgewiesen ist und der Tieraussteller oder die Tierausstellerin den Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und in einer Viehzuchtgenossenschaft oder einem Viehzuchtverein des Kantons Obwalden Mitglied ist.

4.2 *Abteilungen*

Die Ausstellungstiere werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

4.2.1 *Stiere*

- Abt. 1: Zuchtfamilien-, Halteprämien- und L-Stiere
- 2: Stiere, geboren vor dem 1. Januar 2022
- 3: Stiere, geboren im Jahre 2022
- 4: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 30. September 2023
- 5: Stiere, geboren vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023
- 6: Stiere, geboren vom 1. Januar bis 31. Mai 2024
- 7: Stiere, geboren vom 1. Juni bis 30. September 2024
- 8: Stiere, geboren im Oktober und November 2024
- 9: Stiere, geboren im Dezember 2024
- 10: Stiere, geboren im Januar 2025

4.2.2 *Kühe und Rinder*

a. Dauerleistungs- und Zuchtfamilienkühe

- Abt. 11: Doppel-DL- und Zuchtfamilienkühe oder 75 000 LL
- 12: DL-Kühe, gekalbt bis 31. Mai 2025 oder 50 000 LL
- 13: DL-Kühe, gekalbt ab 1. Juni 2025 oder 50 000 LL
- 14: DL-Kühe, galte oder 50 000 LL

b. Talkühe

- Abt. 15: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2020
gekalbt bis 31. Mai 2025
- 16: Melke Talkühe, geboren vor dem 1. September 2020
gekalbt ab 1. Juni 2025
- 17: Galte Talkühe, geboren vor dem 1. September 2020
- 18: Melke Talkühe, geboren vom 1. September 2020
bis 31. August 2021
- 19: Melke Talkühe, geboren ab 1. September 2021
- 20: Galte Talkühe, geboren ab 1. September 2020

c. Alpkühe

- Abt. 21: Melke Alpkühe, geboren vor dem 1. September 2019
- 22: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2019 bis 31. August 2020
- 23: Galte Alpkühe, geboren bis 31. Dezember 2018
- 24: Galte Alpkühe, geboren vom 1. Januar 2019 bis 31. August 2020
- 25: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2020 bis 30. November 2020
- 26: Melke Alpkühe, geboren vom 1. Dezember 2020 bis 31. August 2021
- 27: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2020 bis 31. August 2021
- 28: Melke Alpkühe, geboren vom 1. September 2021 bis 15. November 2021
- 29: Melke Alpkühe, geboren ab 16. November 2021
- 30: Galte Alpkühe, geboren vom 1. September 2021 bis 15. November 2021
- 31: Galte Alpkühe, geboren ab 16. November 2021

d. Gekalbte Rinder

- Abt. 40: Gekalbte Rinder

Die gekalbteten Rinder werden nach Eingang der Anmeldungen in Abteilungen nach Kalbedatum eingeteilt.

e. Rinder

- Abt. 50: Rinder, geboren bis 30. September 2024

Die BS-Rinder werden nach Eingang der Anmeldungen in Abteilungen eingeteilt.

f. Original-Braunvieh

- Abt. 70: Original-Braunviehkühe, 1. Laktation
- 71: Original-Braunviehkühe, 2. Laktation
- 72: Original-Braunviehkühe, 3. und 4. Laktation
- 73: Original-Braunviehkühe, 5. Laktation und ff.
- 74: Galte Original-Braunviehkühe geboren bis 31.12.2020
- 75: Galte Original-Braunviehkühe geboren ab 01.01.2021
- 76: Original-Braunviehrinder, geboren bis 30. September 2024

Die OB-Rinder werden nach Eingang der Anmeldungen in Abteilungen eingeteilt.

- 81: Rückkreuzungskühe

4.3 Auffuhr- und Prämierungsbestimmungen; Anforderungen

4.3.1 *Stiere*

- a. Alter: Mindestens 9 Monate
- b. Abstammung: 2 Generationen ausgewiesen
- c. Stierenvater: Herdebuchstier
- d. Stierenmutter: Herdebuchkuh
- e. Beurteilung: mindestens 1-2-80 oder 2-1-80
- f. Dauer der Herdebuchberechtigung: lebenslänglich

4.3.2 *Schöneuterwettbewerb*

Im Anschluss an das Einstellen in den Abteilungen werden die Kühe mit den besten Euteranlagen noch für eine spezielle Euterbewertung ausgezogen und rangiert. Die bezeichneten Kühe (E) werden an der Waschlatte vorselektioniert. Laktierende Kühe, die nicht oder ungenügend gemolken aufgeführt werden, fallen aus der Prämierung.

Es gibt drei Abteilungen à 12 Schöneuterkühe.

- Abt. 1 Kühe in 1. Laktation
- Abt. 2 Kühe in 2. und 3. Laktation
- Abt. 3 Kühe in 4. und folgende Laktationen

Schöneuter OB:

Pro melke Abteilung OB-Kühe (70, 71, 72, 73) gibt es zwei Schöneuterplaketten. Die Kühe werden an der Latte ausgezeichnet und kommen nicht in den Ring.

4.3.3 *Tagessiegerin*

Aus allen erstplatzierten laktierenden Kühen wird eine Tagessiegerin gewählt.

Siegerin der OB- Abteilungen

Aus allen erstplatzierten laktierenden OB-Kühen wird eine Siegerin gewählt.

Mister 2025

Aus allen erstplatzierten Stieren wird ein Mister 2025 gewählt.

Tagessiegerin der Rinderabteilungen

Aus allen erstplatzierten Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

Aus allen erstplatzierten OB-Rindern wird eine Tagessiegerin gewählt.

Genetikpreis 2025

Es gibt einen Genetikpreis für die Braunviehkühe und einen Genetikpreis für OB-Kühe. Das aktuelle Reglement von Braunvieh CH wird angewendet. Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebe, bei welchen das OK über das BrunaNet die Daten überprüfen kann.

4.3.4 *Organisation in Engelberg*

Achtung:

Die Ausstellungstiere müssen bis 1. Oktober 2025 bei Paul Häcki, Langacher, 6390 Engelberg angemeldet werden.

Am Schautag werden keine Anmeldungen angenommen.

Bei der Viehschau in der Gemeinde Engelberg behält sich das OK-Engelberg vor, gegenüber den vorliegenden Bestimmungen Abweichungen vorzunehmen, soweit sich solche aus organisatorischen Gründen aufdrängen.

5. Spezielle Bestimmungen für die Holstein- und Jerseyviehschau vom Samstag, 4. Oktober 2025 in Giswil

5.1 *Auffuhrberechtigung*

Die Aussteller und Ausstellerinnen der aufzuführenden Kühe und Rinder müssen im Holsteinzuchtverein Ob- und Nidwalden registriert sein. Der Wohnsitz der Aussteller und Ausstellerinnen muss im Kanton Obwalden oder Nidwalden sein. Auffuhrberechtigt sind Holstein- und Redholsteintiere mit nachweisbarer Abstammung. Die Jerseytiere müssen einen Blutanteil von 87.5% Jersey haben

Die Kühe dürfen ganz geschoren, nicht aber mit einer Top-Line präpariert werden.

Den Rindern und Jährlingen dürfen einzig die Beine (Sprunggelenke) und der Schwanz geschoren werden, wobei das Präparieren einer Top-Line untersagt ist.

Tiere, die gegen diese Vorschriften verstossen, werden nicht rangiert.

5.2 *Anmeldung der Kühe und Rinder*

Die Kühe und Rinder sind mit der vollständig ausgefüllten Schaukarte direkt beim Präsidenten anzumelden.

5.3 *Abteilungen*

Die Anzahl der Abteilungen wird je nach Grösse der Auffuhr an Ort und Stelle bestimmt.

5.4 *Prämien*

Für die Auszahlung der Prämien ist das OK der Holstein/Jerseyviehschau zuständig.

6. Spezielle Bestimmungen für die kantonale Kleinviehschau Ziegen vom Sonntag, 12. Oktober 2025 in Flüeli-Ranft und für die kantonale Kleinviehschau Schafe vom Samstag, 27. September 2025 in Sarnen.

6.1 *Rassen*

Es können männliche und weibliche Tiere mit Abstammungsausweis aller anerkannten Rassen aufgeführt werden.

6.2 *Alter*

Zur Prämierung dürfen nur mindestens 4 Monate alte, rassenreine, gesunde und zuchtfähige Tiere aufgeführt werden. Ziegen-Jungböcke können ab dem 60. Lebenstag zur DNA-Kontrolle und Punktierung aufgeführt werden.

6.3 *Anmeldungen*

Die Ziegenböcke sind mit dem Abstammungsausweis und ausgefüllter Schaukarte und die weiblichen Tiere mit ausgefüllter Schaukarte rechtzeitig beim Zuchtbuchführer anzumelden, da die Schauliste vom Laburk auf CAE-Betriebe überprüft werden muss.

Die Widder und die weiblichen Tiere sind bis 1. September 2024 über sheeponline.qualitasag.ch anzumelden.

6.4 *Anforderungen an die Widder und die weiblichen Tiere*

- a. Die Widder haben die Mindestanforderungen in die Sektion A des Herdebuchs zu erfüllen.
- b. Die weiblichen Tiere haben die Mindestanforderungen in die Sektion A und B des Herdebuchs zu erfüllen.
- c. Alle über 8 Monate alten Widder müssen in der Halbjahreswolle aufgeführt werden. Für die Herbstschau hat die letzte Schur nach dem 28. Februar zu erfolgen. Widder in Jahreswolle werden nicht beurteilt.

6.5 *Anforderungen an die Ziegenböcke*

Die Ziegenböcke haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Die Abstammung muss über drei Generationen nachgewiesen sein.
- b. Die Bockmutter muss der Rasse entsprechend genügend Eigenleistungs LP ausweisen. (Saanen 87 LP / Toggenburger 77 LP / Gemsfarbige 71 LP). Weitere Rassen auf Anfragen beim Zuchtbuchführer. Die Bockmutter darf im Exterieur keine Bewertung unter der Note 3 haben.
- c. Die Beurteilung des Ziegenbocks darf nirgends unter der Note 2 liegen.

6.6 *Abteilungen der Widder und Schafe*

Die Widder und Schafe sind je getrennt nach Rassen und Geschlecht aufzuführen:

Es können Tiere ab dem Alter von vier Monaten, welche einer herdebuchanerkannten Rasse angehören, angemeldet werden. Die Abteilungen werden nach Anmeldeschluss eingeteilt. Die Anmeldungen werden über sheeponline.qualitasag.ch entgegengenommen.

6.7 *Abteilungen der Ziegenböcke und Ziegen*

Die Ziegenböcke und Ziegen sind je getrennt nach Rassen in folgenden Abteilungen aufzuführen:

- Abt. 1: Ziegenböcke, über 2 Jahre alt
2: Ziegenböcke, 1 bis 2 Jahre alt
3: Ziegenböcke, bis 1 Jahr alt
4: Ziegen, über 4 Jahre alt
5: Ziegen, 3 Jahre alt
6: Ziegen, 2 Jahre alt
7: Ziegen, 1 Jahr alt
8: Jahrtiere

9, 10, 11: Gitzi, werden je nach Anmeldungen eingeteilt.

6.8 *Ziegen stylen*

An der kantonalen Ziegenschau Obwalden ist kein Styling der Ziegen erlaubt. Die Tiere dürfen gewaschen, gebürstet und die Klauen geschnitten werden. Euterbehaarung, welche die Melkarbeiten oder die Hygiene beeinträchtigt, darf zurückgeschnitten werden. Die Ziegen müssen korrekt gemolken werden. Ziegen mit überladenen Eutern müssen auf dem Schauplatz vor der Rangierung gemolken werden. Jegliche Art von Styling führt zum Ausschluss bei der Rangierung.

6.9 *Abschluss der kantonalen Kleinviehschauen in Sarnen und Flüeli-Ranft*

Die Tiere (Schafe und Ziegen) dürfen erst nach Beendigung der Tiervorführungen abgeführt werden.

7. Herdebuchaufnahme und Beurteilung der Kühe

7.1 Tierbeurteilung

Die Tierbeurteilung erfolgt nach dem System der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE) durch die Zuchtverbände. Die Tierbesitzer und Tierbesitzerinnen haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

7.2 Beständeprämien

Die Beständeprämien setzen sich zusammen aus Fr. –.25 je eingeschriebenes Tier, Fr. 1.– je Kontrollabschluss und Fr. 125.– Grundbeitrag je Viehzuchtgenossenschaft.

8. Beständeschauen der Kleinviehzuchtgenossenschaften

8.1 Schauprogramm

Die Beständeschauen für die Schafe und Ziegen finden gemäss dem im Anhang aufgeführten Programm statt.

Bei den Schafen muss innert 14 Tagen nach der Beständeschau die Schauliste an die Herdebuchstelle des SSZV abgegeben werden.

8.2 Auffuhr

An diesen Schauen sind aufzuführen:

- a. alle neu aufzunehmenden Tiere
- b. alle Tiere, die nachpunktiert werden sollen

8.3 Meldung an die Zuchtbuchführer

Sämtliche Zuchtbuchtiere sind den Zuchtbuchführern zu melden.

8.4 Anforderungen für die Herdebuchberechtigung

Zur Erlangung der Herdebuchberechtigung haben die weiblichen Tiere die Anforderungen der Zuchtverbände zu erfüllen.

8.5 Beständeprämien

Die Kleinviehzuchtgenossenschaften müssen wenigstens 10% von ihrem Kantonsbeitrag als Prämien den Züchtern oder Genossenschaften weitergeben. Die Prämiegelder werden von den entsprechenden OK`s ausbezahlt.

Sarnen, 19. August 2025

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Trägerschaft Obwaldner Viehschauen**

Das Volkswirtschaftsdepartement Obwalden beschliesst:

Die Vorschriften für die Herbstviehschauen 2025 im Kanton Obwalden werden genehmigt.

Sarnen, 20. August 2025

Volkswirtschaftsdepartement
Der Departementsvorsteher:
Daniel Wyler, Landammann